

**Studienordnung**  
**für den Teilstudiengang Evangelische Theologie / Lehrämter an der Grund- und Mittelstufe,**  
**an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen an der Universität Hamburg**  
**Vom 22. Januar 1992**

Der Behörde für Wissenschaft und Forschung wurde am 22. April 1992 die auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) vom Fachbereich Evangelische Theologie am 22. Januar 1992 beschlossene Studienordnung für den Teilstudiengang Evangelische Theologie/Lehrämter an der Grund- und Mittelstufe, an der Oberstufe – Berufliche Schulen – und an Sonderschulen gemäß § 48 Absatz 7 HmbHG nach Anhörung des Hochschulsenats angezeigt. Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 11. Mai 1992 mitgeteilt, dass sie keine Änderungen nach § 48 Absatz 7 Satz 3 HmbHG verlangen wird.

**§ 1**

Ziel des Studiums

Das Ziel des Studiums besteht in der Aneignung von fachlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Methoden, die zu wissenschaftlichem Arbeiten und zu sachgemäßer Vertretung des Faches Evangelische Religion im Lehramt an der Grund- und Mittelstufe, an Sonderschulen sowie an der Oberstufe Berufsbildende Schulen befähigen.

**§ 2**

Aufbau des Studiums

Das Studium setzt sich zusammen aus Veranstaltungen

1. zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie,
2. zum Erwerb von Grund- und Spezialwissen in den Disziplinen a) Altes Testament, b) Neues Testaments c) Kirchen- und Dogmengeschichte, d) Systematische Theologie sowie e) Religions- und Ökumenewissenschaft,
3. zur Vertiefung der Kenntnisse (Schwerpunkt) in
  - a) einem exegetischen Fach,
  - b) einer Disziplin eigener Wahl.

**§ 3**

Studienberatung

1) Der Fachbereich Evangelische Theologie bietet zu Beginn jedes Semesters in der ersten Woche eine Orientierungseinheit (oE) an, welche unter Mitwirkung des Lehrkörpers und studentischer Tutorinnen und Tutoren durchgeführt wird und die eine Studienberatung gemäß § 45 Absatz 3 HmbHG enthält. Die Studienanfängerinnen und -anfänger sind verpflichtet, dieses Angebot wahrzunehmen oder an einer Studienberatung bei einem Mitglied des Lehrkörpers des Fachbereichs teilzunehmen. Darüber hinaus stehen alle Mitglieder des Lehrkörpers sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zu studienbegleitender Beratung zur Verfügung.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit von 8 Semestern überschreiten, sind nach Abschluss des 8. Semesters zu einer Studienberatung verpflichtet.

**§ 4**

Studieninhalte

Die Aufteilung der Inhalte des Studiums nach Art und Umfang regelt der Studienplan.

(1) Einführungsveranstaltungen (gemäß § 2 Ziffer 1)

Die/der Studierende hat Einführungsveranstaltungen in das Studium der Evangelischen Theologie im Umfang von wenigstens 9 bis 10 Semesterwochenstunden zu besuchen, davon

- a) 4 Semesterwochenstunden Orientierungsveranstaltungen zur Bibelwissenschaft/Bibelkunde: AT (2 Semesterwochenstunden) und NT (2 Semesterwochenstunden),
- b) 5-6 Semesterwochenstunden weitere Orientierungsveranstaltungen, zu wählen aus: Orientierungsvorlesungen I und II (je 3 Semesterwochenstunden), Theologische Übung I (3 Semesterwochenstunden), Philosophische Übung (2 Semesterwochenstunden).

(2) Grund- und Spezialwissen (gemäß § 2 Ziffer 2)

In den unter § 2 Ziffer 2 genannten Disziplinen sind mindestens im nachstehend festgelegten Umfang Lehrveranstaltungen zu besuchen, die dazu befähigen, Grundfragen der einzelnen Disziplinen darzustellen und kritisch zu beurteilen.

a) Altes Testament

Die/der Studierende hat im Umfang von wenigstens 5 Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu besuchen,

- die die Fähigkeit zur Interpretation alttestamentlicher Texte vermitteln,
- die die Fähigkeit vermitteln, einzelne Grundprobleme der Theologie und Literatur des Alten Testaments sowie der Geschichte Israels an ausgewählten Beispielen des Pentateuch oder eines Propheten oder der Psalmen darzustellen.

b) Neues Testament

Die/der Studierende hat im Umfang von wenigstens 5 Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu besuchen,

- die die Fähigkeit zur Interpretation neutestamentlicher Texte vermitteln,
- die die Fähigkeit vermitteln, einzelne Grundprobleme der Theologie und Literatur des Neuen Testaments sowie der Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt. an ausgewählten Beispielen aus der synoptischen Jesusüberlieferung und den Paulinischen Briefen darzustellen.

Zusätzlich ist die Teilnahme am Sprachkurs zur Erlangung der »Kenntnisse im neutestamentlichen Griechisch« (1 Semesterwochenstunde) Pflicht, soweit vor Studienbeginn entsprechende Kenntnisse noch nicht erworben sind

c) Kirchen- und Dogmengeschichte

Die/der Studierende hat im Umfang von wenigstens 3 Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu besuchen,

- die einen Überblick über Grundfragen der Reformationszeit und wahlweise der Alten Kirche oder der Neuzeit verschaffen.

d) Systematische Theologie

Die/der Studierende hat im Umfang von wenigstens 5 Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu besuchen, die einen Überblick verschaffen

- über Grundprobleme der Dogmatik anhand ihrer zentralen Themen Gotteslehre und/oder Christologie und/oder theologische Anthropologie,
- über Grundprobleme der Ethik,
- über bedeutsame Positionen der Religionskritik. Ist demnach eine Veranstaltung aus dem Bereich der Dogmatik gewählt, muss mindestens eine weitere aus dem Bereich der Ethik gewählt werden.

e) Religions- und Ökumenewissenschaft

Die/der Studierende hat im Umfang von wenigstens 3 Semesterwochenstunden Veranstaltungen zu besuchen,

- die Kenntnisse zu Grundfragen der Religionsgeschichte anhand ausgewählter Beispiele vermitteln.

(3) Schwerpunktbildung (gemäß § 2 Ziffer 3)

Für die Schwerpunktbildung ist in zwei Disziplinen gemäß § 2 Ziffer 3 in der Regel jeweils ein Seminar zu besuchen.

## § 5

### Qualifikationen

Die Bescheinigung einer „erfolgreichen Teilnahme“ an einer Veranstaltung setzt neben regelmäßiger Mitarbeit in der Regel einen schriftlichen Beitrag voraus.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 7. Juli 1992

Universität Hamburg